

Artikel 82 DSGVO

(1) Jede [Person](#), der wegen eines Verstoßes gegen diese [Verordnung](#) ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den [Verantwortlichen](#) oder gegen den [Auftragsverarbeiter](#).

(2) Jeder an einer [Verarbeitung](#) beteiligte [Verantwortliche](#) haftet für den Schaden, der durch eine nicht dieser [Verordnung](#) entsprechende [Verarbeitung](#) verursacht wurde. Ein [Auftragsverarbeiter](#) haftet für den durch eine [Verarbeitung](#) verursachten Schaden nur dann, wenn er seinen speziell den Auftragsverarbeitern auferlegten Pflichten aus dieser [Verordnung](#) nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des für die [Datenverarbeitung Verantwortlichen](#) oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.

(3) Der [Verantwortliche](#) oder der [Auftragsverarbeiter](#) wird von der Haftung gemäß Absatz 2 befreit, wenn er nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist.

(4) Ist mehr als ein [Verantwortlicher](#) oder mehr als ein [Auftragsverarbeiter](#) bzw. sowohl ein [Verantwortlicher](#) als auch ein [Auftragsverarbeiter](#) an derselben [Verarbeitung beteiligt](#) und sind sie gemäß den Absätzen 2 und 3 für einen durch die [Verarbeitung](#) verursachten Schaden verantwortlich, so haftet jeder [Verantwortliche](#) oder jeder [Auftragsverarbeiter](#) für den gesamten Schaden, damit ein wirksamer Schadensersatz für die [betroffene Person](#) sichergestellt ist.

(5) Hat ein [Verantwortlicher](#) oder [Auftragsverarbeiter](#) gemäß Absatz 4 vollständigen Schadensersatz für den erlittenen Schaden gezahlt, so ist dieser [Verantwortliche](#) oder [Auftragsverarbeiter](#) berechtigt, von den übrigen an derselben [Verarbeitung](#) beteiligten für die [Datenverarbeitung Verantwortlichen](#) oder Auftragsverarbeitern den Teil des Schadensersatzes zurückzufordern, der unter den in Absatz 2 festgelegten Bedingungen ihrem Anteil an der Verantwortung für den Schaden entspricht.

(6) Mit Gerichtsverfahren zur Inanspruchnahme des Rechts auf Schadensersatz sind die Gerichte zu befassen, die nach den in [Art. 79 Abs. 2 DSGVO](#) genannten Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats zuständig sind.

Auf die Norm verweisen:

[Erwägungsgrund 146](#), [Erwägungsgrund 147](#)

[Art. 82 DSGVO](#) regelt den Anspruchsgrund für Schadenersatz wegen Datenschutzverstößen. Der Anspruch besteht gegen den [Verantwortlichen](#) und den Auftragsdatenverarbeiter. Dies ist [neu](#).

juristi.kon Fachwissen

Die Anwendung des [Art. 82 DSGVO](#) kann nach [Art. 95 DSGVO](#) i.V.m [Erwägungsgrund 173](#) eingeschränkt sein, wenn es um die Umsetzung vom der ePrivacy RL (**Richtlinie 2002/58/EG**) geht. Die Anwendung der eP RL bleibt unberührt. Dies kann Schadenersatzansprüche aufgrund E-Mail [Werbung](#) ect. betreffen (§ [7 UWG](#))

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung